

## T&I MANDANTENINFORMATION 201

(Oktober 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Neuigkeiten aus dem Bereich des Steuerrechts. Auch in dieser Ausgabe betrifft ein Teil der Inhalte bereits geltende sowie geplante Neuregelungen, die der Abmilderung finanzieller Auswirkungen der Corona-Pandemie dienen sollen. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter [www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de). Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen schöne Herbsttage und bleiben Sie gesund!

Das Team

der

*Turnbull & Irrgang*

GmbH

### INHALTSÜBERSICHT

### T & I INTERN

1. Gesetzgebungsreport
2. Corona-Überbrückungshilfeprogramm für kleine und mittelständische Unternehmen bis Jahresende 2020 verlängert
3. Baukindergeld – Förderzeitraum bis zum 31. März 2021 verlängert
4. Umsatzsteuer – Neues zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung
5. Steuerliche Förderung für energetische Sanierung eigengenutzter Wohngebäude
6. Wichtige Steuertermine

#### **Insolvenzantragsfristen verlängert**

Die Aussetzung der Insolvenzantragsfrist nur für den Antragsgrund der Überschuldung soll bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden. Für zahlungsunfähige Unternehmen soll diese Verlängerung jedoch nicht gelten. Ob die insolvenzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ist in der Praxis regelmäßig nicht einfach festzustellen. Zur Vermeidung persönlicher Haftung müssen Geschäftsführer jedoch zwingend auf eine rechtzeitige Insolvenzantragstellung achten! Sprechen Sie uns daher bei Zweifelsfragen gerne an.

**Turnbull & Irrgang**

**Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Kontakt: RA StB Gero von Glasenapp, Tel: 040/356004-0

## 1. Gesetzgebungsreport

Die Bundesregierung hat Mitte September den Entwurf des „**Jahressteuergesetzes 2020**“ beschlossen, u. a. mit nachfolgenden Änderungen im Bereich des Einkommen-, Umsatz- und Erbschaftsteuergesetzes:

- Die Anwendung der bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Steuerbefreiung des **Arbeitgeberzuschusses zum Kurzarbeitergeld** soll auf nach dem 29. Februar 2020 beginnende und vor dem 1. Januar 2022 endende Lohnzeiträume ausgeweitet werden.
- Bislang konnten, gestützt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch durch **Gehaltsverzicht** oder **Gehaltsumwandlung** gewährte **Arbeitgeberleistungen** lohnsteuerlich begünstigt oder sogar lohnsteuerfrei behandelt werden. Bereits im Frühjahr dieses Jahres hatte die Finanzverwaltung einen sog. Nichtanwendungserlass hinsichtlich der günstigen Urteile des Bundesfinanzhofes veröffentlicht. Durch eine Neuregelung soll nun „klargestellt“ werden, dass lohnsteuerlich begünstigte **echte Zusatzleistungen** des Arbeitgebers nur vorliegen, sofern
  - die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird,
  - der Anspruch auf Arbeitslohn aufgrund der Leistung nicht herabgesetzt wird,
  - die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten zukünftigen Erhöhung gewährt wird, sowie
  - der Arbeitslohn bei Wegfall der Leistung nicht erhöht wird.

Die Neuregelung soll bereits für nach dem 31. Dezember 2019 gewährte Arbeitgeberleistungen gelten.

- Unterschreitet eine vereinbarte Miete 66 % der ortsüblichen Miete, ist die Vermietung typisiert in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Die auf den unentgeltlichen Teil entfallenden Aufwendungen sind steuerlich vom Abzug ausgenommen. Durch eine Neuregelung soll die Grenze der **verbilligten Überlassung** ab dem Veranlagungszeitraum 2021 von 66 % auf **50 %** herabgesetzt werden, wobei zwischen 50 % und 66 % eine positive Prognose der Einkommenserzielungsabsicht erforderlich ist.

- Durch den sog. **Investitionsabzugsbetrag** kann Abschreibungspotential in ein der Anschaffung vorangegangenes Wirtschaftsjahr vorverlagert werden. Bislang war nur die Anschaffung oder Herstellung von im Investitions- sowie dem Folgejahr mindestens zu 90 % betrieblich genutzter Wirtschaftsgüter begünstigt. Durch die Neuregelung sollen nunmehr auch **vermietete Wirtschaftsgüter** in den Anwendungsbereich der Regelung fallen, zudem soll der Umfang der begünstigten Investitionskosten resp. die Höhe des Investitionsabzugsbetrags von bislang 40 % auf 50 % steigen. Für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags darf der Jahresgewinn (in allen Einkunftsarten) 150 T€ nicht überschreiten. Die Neuregelungen sollen bereits für den Veranlagungszeitraum 2020 gelten.
- Im Hinblick auf die positive Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (vgl. Punkt 4 der vorliegenden Mandanteninformation) soll eine **Rechnungskorrektur** zukünftig kein (Nachzahlungszinsen vermeidendes) umsatzsteuerlich rückwirkendes Ereignis mehr darstellen. Somit könnte eine Rechnungskorrektur nur noch mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. Die Neuregelung soll mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft treten.
- Die durch das sog. Reverse-Charge-Verfahren auf den Leistungsempfänger verlagerte Steuerschuldnerschaft soll ab dem kommenden Jahr auf den Bereich der **Telekommunikationsunternehmen** erweitert werden. Die Anwendung wird sich dabei jedoch auf den Bereich der sog. Wiederverkäufer beschränken, d. h. auf Unternehmen, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Telekommunikationsleistungen besteht.
- Durch Neuregelungen des **Erbschaftsteuergesetzes** sollen in Zusammenhang mit ganz oder teilweise steuerbefreiten Vermögensgegenständen stehende Schulden zukünftig nur in Höhe des steuerpflichtigen Anteils abzugsfähig sein. Darüber hinaus soll – zur Vermeidung einer Doppelbegünstigung – auch die aufgrund der Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft entstehende sog. fiktive steuerfreie Ausgleichsforderung nach dem Tod des Ehegatten um den steuerbefreiten Anteil des Endvermögens gekürzt werden. Für beide Regelungen ist nach dem Gesetzentwurf ein Inkrafttreten unmittelbar nach Verkündung des Jahressteuergesetzes 2020 geplant.

## 2. Corona-Überbrückungshilfeprogramm für kleine und mittelständische Unternehmen bis Jahresende 2020 verlängert

Die sog. „Corona-Überbrückungshilfe“ des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen, Selbstständige und gemeinnützige Unternehmen, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, wird bis zum Ende des Jahres 2020 fortgesetzt. Anträge auf Zuschüsse zu den Fixkosten, die – auch für Kleinbetriebe – maximal 200 T€ für die Monate **September bis Dezember 2020** betragen, sind ausschließlich durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte über digitale Schnittstellen zu stellen.

Begünstigt durch eine Überbrückungshilfe werden Unternehmen u. a. unter folgenden Voraussetzungen:

- Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber dem jeweiligen Vorjahreszeitraum, **oder**
- Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt im Zeitraum April bis August 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Der **Umfang der förderfähigen Fixkosten**, z. B. Mieten oder Pachten für Grundstücke und Gebäude sowie Maschinen und Fahrzeuge, Zinsaufwendungen, betriebliche Instandhaltung, Wartung, Energie, Reinigung, Grundsteuer, Versicherungen, Lizenzen und andere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende sowie für die gesetzlich zugelassenen Berater im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe, ist gegenüber dem vorherigen Antragszeitraum weitgehend unverändert geblieben. Lediglich bei den nicht von Kurzarbeitergeld erfassten Personalkosten wurde die pauschale Förderung von bisher 10 % auf nunmehr 20 % angehoben.

Mit Ausnahme der Personalkosten und der Kosten im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe müssen die Kosten **vor dem 1. März 2020** vertraglich oder behördlich begründet worden und nicht einseitig veränderbar sein.

Hinsichtlich weiterer Voraussetzungen verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen in unserer Mandanteninformation 200 - diese und weitere Ausgaben können Sie unter [www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de) nachlesen.

Die **Fördersätze der Fixkosten** richten sich nach dem gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat eingetretenen Umsatzrückgang. Diese wurden für den Förderzeitraum September bis Dezember 2020 angehoben und betragen:

- 90 % (bisher 80 %) bei einem Umsatzrückgang > 70 %,
- 60 % (bisher 50 %) bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %, sowie
- 40 % bei einem Umsatzrückgang zwischen 30 % und < 50 % (bisher zwischen 40 % und < 50 %).

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50 T€ pro Monat, somit 200 T€ für den Förderzeitraum September bis Dezember 2020. Die bisherigen Höchstbeträge der Kostenerstattung für bis zu 5 resp. 10 Beschäftigte wurden gestrichen. Sofern mehrere rechtlich selbstständige Unternehmen **unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person** stehen, ist die Förderung auf maximal 200 T€ in Summe begrenzt.

**Hinweise:** Finale Details zur Antragstellung sind noch nicht bekannt. Es wird damit gerechnet, dass eine Antragstellung ab Oktober möglich ist.

## 3. Baukindergeld – Förderzeitraum bis zum 31. März 2021 verlängert

Die bis zum 31. Dezember 2020 befristete Förderung für das sog. Baukindergeld wurde bis zum 31. März 2021 verlängert. Das kontingentierte Baukindergeld beträgt 1.200 € je Kind p. a. und wird in Fällen des Erwerbs von Neubauten sowie von Bestandsbauten maximal für einen Zeitraum zehn Jahren gezahlt.

Voraussetzungen sind u. a. im Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahren, bei der erworbenen Immobilie handelt es sich um die einzige Wohnimmobilie des Steuerpflichtigen und das sog. Haushaltseinkommen betrug im vorletzten und vorvorletzten Jahr der Antragstellung durchschnittlich nicht mehr als 75 T€ zzgl. 15 T€ je Kind. Zu weiteren Einzelheiten der Förderung verweisen wir auf unsere Mandanteninformation 193.

**Hinweise:** Der Antrag muss zwingend innerhalb von sechs Monaten nach dem Einzug, maßgebend ist das Datum der Meldebestätigung der Gemeinde, online über das Portal der KfW gestellt werden. (Ausschlussfrist!).

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/Zuschussportal/Online-Antrag-Baukindergeld/>

#### 4. Umsatzsteuer - Neues zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung

Ein Dokument ist nur dann eine Rechnung und damit rückwirkend berichtigungsfähig, wenn es auch eine Leistungsbeschreibung enthält, die Anhaltspunkte für die Art des gelieferten Gegenstandes oder der sonstigen Leistung bietet. Hierzu hat der Bundesfinanzhof nun klargestellt, dass eine ganz allgemein gehaltene Leistungsbeschreibung (z.B. „Produktverkäufe“) nicht ausreicht.

War der Vorsteuerabzug z. B. wegen einer unvollständigen Rechnung unzutreffend, kann dies zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Es besteht aber eine Berichtigungsmöglichkeit, wenn das Ursprungsdokument umsatzsteuerrechtlich eine Rechnung darstellt. Dies ist der Fall, wenn es folgende Mindest-Bestandteile enthält: Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt, gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer. Die Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung beim Vorsteuerabzug gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob die Berichtigung sich zum Vor- oder Nachteil des Leistungsempfängers auswirkt.

Bemerkenswert ist, dass der Bundesfinanzhof bei Vorliegen dieser Grundvoraussetzungen nunmehr auch die Stornierung und Neuausstellung einer Rechnung als rückwirkende keine Zinsen auslösende Berichtigung anerkennt.

Ebenso kann nach Auffassung des Bundesfinanzhofes bei Einvernehmen aller Beteiligten und erfolgter vollständiger Rückzahlung der gezahlten Umsatzsteuer auch die vollständige Rückabwicklung eine rückwirkende Berichtigung darstellen.

#### 6. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist<sup>1</sup>

|   | Oktober 2020         | November 2020        | Dezember 2020        |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer   | -                    | -                    | 10./14.              |
| Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer   |                      |                      |                      |
| - Monatszahler  | 12./15. <sup>1</sup> | 10./13. <sup>1</sup> | 10./14. <sup>1</sup> |
| - Quartalszahler  | 12./15. <sup>1</sup> | -                    | -                    |
| Gewerbe-, Grundsteuer   | -                    | 16./19. <sup>1</sup> | -                    |
| Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen. |                      |                      |                      |

#### 5. Steuerliche Förderung für energetische Sanierung eigengenutzter Wohngebäude

Sofern Sie ihr eigenes Gebäude zu eigenen Wohnzwecken nutzen, können Sie für energetische Maßnahmen eine steuerliche Förderung in Anspruch nehmen, sofern folgende Voraussetzungen (kumulativ) vorliegen:

- Die Maßnahmen werden nach dem 31. Dezember 2019 begonnen und vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen.
- Das Gebäude ist zu Beginn der Maßnahmen älter als 10 Jahre.
- Die Maßnahmen betreffen die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage, Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage, Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- resp. der Verbrauchsoptimierung oder die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.
- Die Durchführung der Maßnahmen wurde durch eine nach amtlichem Muster ausgestellte Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens bescheinigt.
- Die Rechnung wurde vom Steuerpflichtigen unbar bezahlt.

Die über drei Jahre zu verteilende Steuerermäßigung beträgt grundsätzlich 20 % der Aufwendungen und maximal 40 T€ je begünstigtem Objekt. Aufwendungen für den Energieberater werden zu 50 % gefördert.

**Hinweise:** Als Betriebsausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen oder Handwerkerleistungen berücksichtigte Kosten scheiden für eine Steuerermäßigung aus.